

§ 125 StBerG Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Bundesrecht

Dritter Unterabschnitt – Verfahrensvorschriften -> Zweiter Teilabschnitt – Das Verfahren im ersten Rechtszug

Titel: Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StBerG

Gliederungs-Nr.: 610-10

Normtyp: Gesetz

§ 125 StBerG – Entscheidung

- (1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.
- (2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.
- (3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozessordnung , einzustellen
 1. wenn die Bestellung nach § 45 Abs. 1 erloschen oder nach § 46 zurückgenommen oder widerrufen ist;
 2. wenn nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist.